

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 367/2004

Sitzung vom 12. Januar 2005

61. Anfrage (Ansetzung der Regierungsratsersatzwahl vom 27. Februar 2005)

Kantonsrat Claudio Zanetti, Zollikon, hat am 18. Oktober 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der vom Regierungsrat auf den 27. Februar 2005 angesetzten Regierungsratsersatzwahl ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass gemäss Wahlgesetz ein Mitglied seinen vorzeitigen Rücktritt nicht einfach erklären, sondern lediglich «um Entlassung nachsuchen» kann?
2. Trifft es zu, dass gemäss Wahlgesetz der Kantonsrat für die vorzeitige Entlassung von Regierungsräten zuständig ist?
3. Würde der Regierungsrat im Zusammenhang mit der kürzlich erfolgten Rücktrittserklärung des Finanzdirektors vom Justizdirektor auf die Rechtslage aufmerksam gemacht?
4. Wie kommt der Regierungsrat dazu, einen Termin für eine Ersatzwahl festzulegen, bevor das für die Entlassung zuständige Verfassungsorgan von der Absicht des Finanzdirektors Kenntnis nehmen konnte? (Dabei ist anzumerken, dass nach Ansicht des Unterzeichneten die Auffassung, die Genehmigung des Gesuchs um Entlassung erfolge durch das Verlesen des entsprechenden Schreibens beziehungsweise durch dessen Kenntnisnahme stillschweigend, durchaus vertretbar ist.)
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auffassung, sein Vorpreschen bei der Ansetzung der Regierungsratsersatzwahl vom 27. Februar 2005 stelle einen weiteren Beleg für die Geringschätzung des Parlaments durch den Regierungsrat dar?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Claudio Zanetti, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss § 118 des zur fraglichen Zeit geltenden Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 4. September 1983 (OS 48, 785) können Gewählte, wenn kein Amtszwang besteht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Entlassung verlangen. Für die Ausübung des Amtes als Regierungsrat besteht kein Amtszwang (vgl. § 114 Wahlgesetz). Das Gesuch ist schriftlich zu stellen, wobei es für Ämter ohne Amtszwang nicht zu begründen ist (§ 120 Wahlgesetz). In diesem

Sinne kann die Entlassung jederzeit verlangt und von der Entlassungsbehörde nicht verweigert werden. Das Gleiche gilt auch auf Grund des heute geltenden Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (§§ 35 und 36 GPR; LS 161 [OS 58, 289]).

Zu Frage 2:

Zum Entscheid über die Entlassung von Mitgliedern des Regierungsrates ist gemäss § 121 Ziffer 1 des Wahlgesetzes der Kantonsrat zuständig. Gemäss ständiger Praxis hat der Kantonsrat diese Kompetenz durch Kenntnisnahme des Rücktrittsschreibens ausgeübt. Das ist nicht zu beanstanden, zumal wie bereits dargelegt eine Entlassung aus einem Amt ohne Amtszwang nicht verweigert werden kann.

Zu Frage 3:

Die geschilderte gesetzliche Regelung ist den Mitgliedern des Regierungsrates bekannt.

Zu Frage 4:

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 27. September 2004 vom Rücktritt von Regierungsrat Dr. Christian Huber auf Ende des laufenden Amtsjahres (30. April 2005) Kenntnis genommen und damit gleichzeitig über die vorzeitige Entlassung aus dem Amt als Regierungsrat entschieden, wie dies von der Geschäftsleitung des Kantonsrates mit Schreiben vom 4. Oktober 2004 an Regierungsrat Dr. Christian Huber ausdrücklich bestätigt wurde. In seiner Medienmitteilung vom 27. September 2004, die erst nach Kenntnisnahme des Rücktrittsschreibens von Regierungsrat Dr. Christian Huber durch den Kantonsrat verbreitet wurde, hat der Regierungsrat darüber informiert, dass die Ersatzwahl auf den 27. Februar 2005 festgesetzt werde. Mit Beschluss vom 29. September 2004, mithin zwei Tage nach Genehmigung des Gesuches um Entlassung, hat der Regierungsrat diese Absicht umgesetzt und den ersten Wahlgang für die Ersatzwahl auf den 27. Februar 2005 festgesetzt (siehe ABl Nr. 44 vom 29. Oktober 2004). Er hat somit erst nach der Kenntnisnahme durch den Kantonsrat den Termin für eine Ersatzwahl festgelegt.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat hat im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenzen entschieden. Es liegt kein Vorpreschen des Regierungsrates vor und demzufolge auch keine Geringschätzung des Parlaments.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi